

Satzung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde Martin in Raesfeld

I. Allgemeines

§ 1

Träger des Friedhofes und Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet
- (2) Die Regelung dieser Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld gelegenen folgenden Friedhöfe.
- a) St. Martin, Raesfeld
 - b) St. Marien, Rhedebrügge
 - c) St. Silvester, Raesfeld-Erle
- Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nur einen der genannten Friedhöfe betreffen, ist die in der Satzung ausdrücklich erwähnt.

§ 2

Friedhofszweck

- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Ortsteil des und § 1 Abs. a) oder b) oder c) ihren 1. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben. Andere Verstorbene können beigesetzt werden, wenn eine anderweitige Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Kirchengemeinde.
- a) Der Friedhof St. Martin, Raesfeld dient der Beisetzung aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Raesfeld wohnten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben.
 - b) Der Friedhof St. Marien, Rhedebrügge dient der Beisetzung aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Rhedebrügge wohnten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben.
 - c) Der Friedhof St. Silvester, Raesfeld-Erle dient der Beisetzung aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Raesfeld-Erle wohnten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Charaktere als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen oder in sonstiger Weise bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend erlauben oder untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Verletzende Äußerungen und Handlungen jeglicher Form sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, außer Blindenhunden;
 - c) zu Lärmen, zu Spielen, zu Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und sonstigen Drogen;
 - d) das Verteilen oder der Verkauf von Druckerzeugnissen mit Ausnahme von Totenzetteln und Gebetstexten mit Bezug auf die stattfindende Trauerfeier;
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - i) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - j) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.
- (4) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (5) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofs-

zweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzu-melden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zu-lässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.
- (2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestat-tungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an ei-ner Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets (bei Monopolfriedhöfen „grundsätzlich“ statt „stets“) in Särgen, Aschen-beisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

gelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.
- (4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.
- (5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 14

Art der Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der kath. Kirchengemeinde. An ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahl- und Familiengrabstätten ,
 - c) Urnengrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
 - f) Rasengrabstätten, (besondere Grabfelder für Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzungen)
 - g) Grabstätten – Ruhegarten (einheitliche Gestaltung) (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist eine Urnen- oder Sargbeisetzung zulässig.

§ 16

Wahl- und Familiengrabstätten

- (1) Wahl- und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestetzungen (Sarg- oder Urnenbestattung) mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) In der Wahl- und Familiengrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, auf einer Wahlgrabstätte zusätzlich je Grabstelle eine Urne beizusetzen. Hierzu ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit/ Ruhezeit verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenwahlgrabstätte ist möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Vergabe der Rasengräber erfolgt aus Anlass des Todes der Reihe nach. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr Beauftragten. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht.
- (3) Auf dem Friedhof St. Martin, Raesfeld und St. Marien, Rhedebrügge werden die Angaben der hier beigesetzten Personen an einer zentralen Stelle festgehalten. Die Gestaltung der Namenstafel erfolgt einheitlich und wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Die Kosten für die Namenstafel werden bei den Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt.
- (4) Auf dem Friedhof St. Silvester, Erle ist für die Kennzeichnung der Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Grabplatte in der Größe von 0,40 m x 0,40 m bereit zu stellen, die von der Friedhofsverwaltung in das Rasengrab eingesetzt wird. Die Gestaltung der Grabplatten erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Eine individuelle Gestaltung der Grabplatten ist untersagt. Die Kosten für die Grabplatte werden bei den Friedhofsgebühren mit in Rechnung gestellt.
- (5) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

§ 19 Grabstätten – Ruhegarten

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruhegarten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen. Die Grabstätten im Ruhegarten werden in Form von Reihengräbern zur Verfügung gestellt. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als ein- oder zweistellige Grabstätten angeboten. Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit (§ 12) zu erwerben. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte auf der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in der Gemeinschaftsgrabanlage. Dort wird das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden.

- (2) Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr Beauftragten. Die Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen bestehen zu einem größeren Anteil aus einer Rasenfläche. Der obere Teil der Grabstätten ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Rasenflächen müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht. Im Bereich der angelegten Fläche mit Bodendeckern besteht die Möglichkeit auf der dafür vorgesehenen Platte eine Vase oder eine Lampe abzusetzen.
- (3) Grabmale auf den Grabstätten im Ruhegarten sollen aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein. Das Grabmal/Denkmal darf eine Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel und eine Breite von 0,60 m je Grabstelle nicht überschreiten. Werden Stelen aufgestellt, dürfen diese eine Höhe von 1,50 m einschließlich Sockel und eine Breite von 0,40 m nicht überschreiten. Auf Urnengräbern dürfen Grabmale in einer Größe von 0,30 m Höhe und 0,40 m Breite aufgestellt bzw. liegend aufgebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichem Antrag hin der Kirchenvorstand eine abweichende Größe zulassen.
- (4) In den Grabstätten-Ruhegarten können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es kann nur ein Verstorbener pro Grabstelle beigesetzt werden.

§ 19 a

Grabstätten – Ruhegarten mit Grabpflegevertrag

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruhegarten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen. Die Grabstätten im Ruhegarten werden in Form von Reihengräbern zur Verfügung gestellt. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als ein- oder zweistellige Grabstätten angeboten. Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit (§ 12) zu erwerben. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte auf der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich. Ausgenommen sind Partnergräber in der Gemeinschaftsgrabanlage. Dort wird das Nutzungsrecht einmalig bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners verlängert werden. Es kann nur ein Verstorbener je Grabstelle beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung in einer Grabstätte im Ruhegarten mit Grabpflegevertrag ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die Dauer der Ruhezeit mit der Treuhandstelle Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH in Dortmund möglich. Die Abrechnung der Leistungen aus diesem Dauergrabpflegevertrag erfolgt direkt zwischen den Nutzungsberechtigten und der Treuhandstelle.
- (3) Der Friedhofsgärtner unterhält und pflegt die Grabstätte für die gesamte Laufzeit des Dauergrabpflege-Vertrages. Die Treuhandstelle verwaltet die eingezahlten Gelder treuhänderisch und prüft die Leistungserbringung des Friedhofsgärtner.
- (4) Die Grabstätten für Sarg – und Urnenbestattungen bestehen zu einem größeren Anteil aus einer Rasenfläche. Der obere Teil der Grabstätte ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Rasenflächen müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht. Im Bereich der angelegten Fläche mit Bodendeckern besteht die Möglichkeit auf der dafür vorgesehenen Platte eine Vase oder eine Lampe abzusetzen.
- (5) * Grabmale auf den Grabstätten im Ruhegarten sollen aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein. Das Grabmal/Stele darf ab Bodenkante für ein Einzelgrab-Sarg eine Höhe von 1,20 m, Breite 0,35 m und Tiefe 0,18 m und für ein Doppelgrab-Sarg eine Höhe von 1,40 m, Breite 0,40 m und Tiefe 0,18 m nicht überschreiten. Auf Urnengräber darf das Grabmal/Stele für ein Einzelgrab-Urne eine

Höhe von 0,80 m, Breite 0,30 m und Tiefe 0,16 m und für ein Doppelgrab-Urne darf eine Höhe von 1,00 m, Breite 0,35 m und Tiefe von 0,16 m nicht überschreiten. Das Grabmal/Stele darf nicht liegend aufgebracht werden.

* Änderung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschlusses vom 04.04.2022 (TOP 8.1.3)

- (6) Bei der Zweitbestattung in einem bereits angelegten Partnergrabstätte, hat der Nutzungsberechtigte spätestens drei Arbeitstage vor der Bestattung den aufstehenden Grabstein einschließlich Fundament von der Grabstätte zu entfernen. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, so führt die Friedhofsträgerin die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 21

Inhalt des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 22

Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über
 - a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
 - b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 23

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahl – und Familiengräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahl – und Familiengrab zu verlängern.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht über die Nutzungszeit hinausgeht oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahl – und Familiengrabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gewährt worden ist. Sind Ruhezeit und Nutzungszeit abgelaufen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung, oder mit einer Zeitbestimmung über 40 Jahre, z.B. Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), werden auf 40 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 24

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten von der bevorstehenden Beendigung und fordert ihn schriftlich auf, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen. Falls die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird durch einen Hinweis für die Dauer von 8 Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.
- (2) Die Räumung der Grabstätte hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Insbesondere sind der Grabstein, Blumenschmuck, verlegte Steinplatten etc. zu entfernen. Von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen der Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen zu lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
- (4) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ende der Ruhezeit kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Im Falle der Genehmigung werden für jedes ver-

bleibende Jahr der vereinbarten Nutzungs- bzw. Ruhezeit Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung unter Gebührentarif § 1, Abs. 8 erhoben.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Grabmale

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengrabstätten sowie Urnengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.
- (2) Auffällige Farbanstriche oder Firmenbezeichnungen an oder auf den Grabmalen sind nicht gestattet.
- (3) * Die Grabmale sollen aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein. Das Grabmal aus Naturstein soll ein Mindeststärke von 0,15 m haben. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten darf das Denkmal eine Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel und eine Breite von 0,60 m je Grabstelle nicht überschreiten. Werden Stelen aufgestellt, dürfen diese eine Höhe von 1,50 m einschließlich Sockel und eine Breite von 0,40 m je Grabstelle haben. Auf Urnengräbern dürfen Stelen in einer Größe von 0,80 m Höhe einschließlich Sockel und 0,30 m Breite je Grabstelle sowie Grabmale in der Größe von 0,65 m Höhe einschließlich Sockel und einer Breite von 0,40 m je Grabstelle aufgestellt werden. Liegende Grabmale auf Urnengräbern sowie auf Kindergräbern dürfen nicht mehr als dreißig Prozent der Grabfläche bedecken. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichem Antrag hin der Kirchenvorstand eine abweichende Größe zulassen.
* Änderung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschlusses vom 04.04.2022 (TOP 8.1.1)
- (4) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

§ 26

Errichtung und Standsicherheit

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde spätestens zwei Wochen vorher zur Genehmigung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde erteilt unverzüglich die Genehmigung, wenn Gründe nicht entgegenstehen. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten entfernt.
- (2) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (5) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet,

tet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

- (6) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 27

Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Grabhügel- und Beete sollen der Höhe der Grabeinfassung angepasst sein. Bäume und Sträucher, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Bei Überschreiten der Wuchshöhe von 1,40 m Höhe sind die Gehölze zurück zuschneiden oder zu entfernen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nutzungsberechtigte von Grabstätten in ungepflegtem Zustand werden durch die Kirchengemeinde schriftlich aufgefordert innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabstelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist behält sich die Kirchengemeinde vor, die Kosten der Herrichtung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Grabflächen sind zum überwiegenden Teil zu bepflanzen. Nur dreißig Prozent der Fläche darf mit Naturstein gestaltet werden.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28

Kunststoffverbot

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.
- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 29

Friedhofshallen, Trauerhallen

- (1) Die Kirchengemeinde unterhält Leichen- und Trauerhallen. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Die Friedhofshallen sind in der Benutzung nicht konfessionell gebunden. Die Leichen und Aschen werden in den Leichenkammern aufgenommen und alle Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus. Die Friedhofshallen dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als den Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 31 Haftung und Gefahrenabwehr

- (1) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.
- (2) Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus entstehen, wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Katholische Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals des Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Kath. Kirchengemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

- (1) Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen eine besondere Gebührenordnung.

§ 33 Datenschutz

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit a.) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b.) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 34 Bekanntmachung

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in den Pfarrkirchen sowie an den Friedhöfen vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für die Friedhöfe.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 35 Inkrafttreten

- (3) Die Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung für die Friedhöfe St. Martin, Raesfeld, St. Marien, Rhedebrügge und St. Silvester, Raesfeld-Erle zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.03.2021 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

46348 Raesfeld, den 06.09.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin, Raesfeld

Siegel Kirchengemeinde

Zedny
Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzender

C. Krage
Mitglied



Büchelbeck
Mitglied